OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-751206/2/KLi

Datum:
Linz, 12. Februar 2021

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 24. November 2020 der K V, geb. x, StA Bosnien und Herzegowina, vertreten durch Dr. H B, Rechtsanwalt, x, x, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 29. Oktober 2020, GZ: BA-4-AEG/78059, betreffend Abweisung eines Antrages auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Aufenthaltskarte“ gemäß § 52 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) 2005 den

B E S C H L U S S

I. Der Beschwerde wird stattgegeben. Der Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 29. Oktober 2020, GZ: BA-4-AEG/78059, wird aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an den Bürgermeister der Stadt zurückverwiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 29. Oktober 2020, GZ: BA-4-AEG/78059, wurde der Antrag der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) vom 11. Februar 2020 auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Aufenthaltskarte“ gemäß § 52 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz 2005 (NAG) abgewiesen.

Begründend führte die belangte Behörde aus, die Bf sei Staatsangehörige von Bosnien und Herzegowina. Sie habe bislang noch nie einen Aufenthaltstitel für das Bundesgebiet gehabt und habe am 11. Februar 2020 bei der belangten Behörde einen Erstantrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels zu dem Zweck „Angehörige eines EWR- oder Schweizer Bürgers“ gestellt. Ihr Sohn, M V, geb. x sei Staatsangehöriger von Bosnien und Herzegowina und mit E V, geb. x, die Staatsangehörige von Slowenien sei, verheiratet.

Mit Schreiben vom 31. Juli 2020 sei die Bf über das Ergebnis der Beweisaufnahme verständigt worden. Ihr sei mitgeteilt worden, dass beabsichtigt sei, ihren Antrag abzuweisen, unter gleichzeitiger Einräumung der Möglichkeit, dazu Stellung zu nehmen. In ihrer Stellungnahme vom 12. August 2020 habe die Bf angegeben, dass sie den Antrag nicht wegen des finanziellen Bedarfes, sondern wegen schwerer gesundheitlicher Probleme gestellt habe. Ihre Hyperglykämie stütze sie auf einen vorläufigen Arztbrief von einem Krankenhausaufenthalt von 1. August 2020 bis 3. August 2020 wegen einer Höhe des Blutzuckerwertes von knapp 600mg/dl.

Unter Wiedergabe der gesetzlichen Bestimmungen führte die belangte Behörde aus, dass ein sonstiger Angehöriger gemäß § 52 Abs. 1 Z 5 NAG bereits eine rechtmäßige Aufenthaltskarte erhalte, wenn er entweder vom EWR-Bürger bereits im Herkunftsstaat Unterhalt tatsächlich bezogen habe, mit dem EWR-Bürger bereits im Herkunftsstaat in häuslicher Gemeinschaft gelebt habe oder bei dem schwerwiegende gesundheitliche Gründe die persönliche Pflege zwingend erforderlich machen würden. Den Nachweis über ihre schwerwiegenden gesundheitlichen Probleme erbringe die Bf mit einem Arztbrief vom 3. August 2020 bezüglich einer Hyperglykämie mit einem Blutzuckerwert von knapp 600 mg/dl. Laut Arztbrief gebe es aber keine Anhaltspunkte, dass Komplikationen zu erwarten seien. Es werde noch körpereigenes Insulin produziert, das ausreiche, um den überschießenden Fett- und Eiweißabbau zu hemmen. Durch die regelmäßige Einnahme der erforderlichen Medikamente könne ein Leben ohne Pflege weiterhin geführt werden.

Da demnach schwerwiegende gesundheitlicher Gründe die persönliche Pflege nicht zwingend erforderlich machen würden, sei spruchgemäß zu entscheiden und der Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz abzuweisen gewesen.

I.2. Dagegen erhob die Bf die Beschwerde vom 24. November 2020, mit der der Bescheid wegen Gesetzwidrigkeit angefochten wird. Sie sei Staatsangehörige von Bosnien und Herzegowina und sie habe bislang noch keinen Aufenthaltstitel in Österreich gehabt. Ihr Sohn sei mit einer slowenischen Staatsbürgerin verheiratet und verfüge über ein Aufenthaltsrecht in Österreich. Die Bf sei gesundheitlich sehr angeschlagen und leide an insulinpflichtiger Diabetes, Hypercholesterinämie und Hypertonie. Sie sei auf das Vorhandensein einer Betreuungsperson dringend angewiesen. Sie könne alleine, ohne Unterstützung nicht leben. Ihr Ehemann sei bereits verstorben. Sie habe in Bosnien niemanden, der sie unterstützen könnte. Entgegen der Ansicht der belangten Behörde würden schwerwiegende gesundheitliche Gründe vorliegen, die eine persönliche Pflege erforderlich machen würden. Die Feststellung der belangten Behörde sei nicht nachvollziehbar. Bei richtiger Würdigung ihres Gesundheitszustandes hätte der beantragte Aufenthaltstitel erteilt werden müssen.

In der Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme vom 31. Juli 2020 sei der Bf nur mitgeteilt worden, dass beabsichtigt sei, den Antrag zurückzuweisen. Als Begründung sei angeführt worden, dass aufgrund des Witwenpensionsanspruches von 500 Euro pro Monat kein Unterhaltsbedarf bestehe und sie sich selbst versorgen könne. Die belangte Behörde habe sowohl gegen ihre Anleitungspflicht als auch gegen das Überraschungsverbot verstoßen. Sie habe somit nicht die Möglichkeit gehabt, entsprechende Unterlagen, z. B. medizinische Befunde, vorzulegen. Ihr Parteiengehör sei daher auch verletzt worden.

Sie beantrage eine mündliche Beschwerdeverhandlung anzuberaumen und durchzuführen und ihren Sohn und ihre Schwiegertochter als Zeugen zu vernehmen, sowie den angefochtenen Bescheid dahingehend abzuändern, dass ihrem Antrag Folge gegeben und ihr der beantragte Aufenthaltstitel erteilt werde, oder der angefochtene Bescheid aufgehoben und zur neuerlichen Entscheidung nach Verfahrensergänzung an die belangte Behörde zurückverwiesen werde.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 25. Jänner 2021, beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eingelangt am 1. Februar 2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Nachfolgender S A C H V E R H A L T steht fest:

II.1. Die Bf ist am x geboren und Staatsangehörige von Bosnien und Herzegowina. Sie ist verwitwet.

II.2. Der Sohn der Bf, M V, geb. x, ist ebenfalls Staatsangehöriger von Bosnien und Herzegowina und mit E V, geb. x, einer slowenischen Staatsangehörigen, verheiratet. Die Ehegatten bewohnen eine Mietwohnung mit vier Zimmern in x, x.

II.3. Die Schwiegertochter hat am 8. Jänner 2020 eine Haftungserklärung abgegeben, für die Erfordernisse einer alle Risiken abdeckenden Krankenversicherung, einer Unterkunft und entsprechender Unterhaltsmittel aufzukommen und für den Ersatz jener Kosten zu haften, die einer Gebietskörperschaft bei der Durchsetzung eines Aufenthaltsverbotes, einer Ausweisung, einer Zurückschiebung oder der Vollziehung der Schubhaft, einschließlich der Aufwendungen für den Ersatz gelinderer Mittel, sowie aus dem Titel der Sozialhilfe oder eines Bundes- oder Landesgesetzes, das die Grundversorgungsvereinbarung nach Art. 15a B-VG, BGBl. I Nr. 80/2004, umsetzt, entstehen. Diese Erklärung ist für fünf Jahre gültig.

II.4. Der Sohn und die Schwiegertochter haben außerdem am 10. Februar 2020 eine gemeinsame eidesstattliche Erklärung abgegeben, dass sie seit dem Tod des Ehemannes der Bf für deren Unterhalt zur Gänze aufkommen. Die Bf kann unentgeltlich bei ihnen wohnen, sie sorgen für ihre Verpflegung und für die Bedürfnisse des täglichen Lebens.

II.5. Mit Bescheid der Pensionsversicherungsanstalt – Landesstelle Oberösterreich vom 5. Februar 2020, GZ: OLA1 / 5953 011158-2 01 Z, wurde der Bf eine Witwenpension ab 27. Dezember 2019 zuerkannt, die ab 27. Dezember 2019 monatlich 493,09 Euro und ab 1. Jänner 2020 monatlich 510,84 Euro beträgt.

II.6. Aus einem Arztbrief des O E ergibt sich, dass die Bf an Diabetes mellitus Typ II, einer arteriellen Hypertonie und einer Hyperlipidämie leidet. Zuletzt befand sie sich von 1. bis 3. August 2020 in stationärer Behandlung wegen einer Blutzuckerentgleisung; sie zeigte einen Blutzuckerwert von knapp 600 mg/dl. Aus dem Arztbrief ergibt sich außerdem, dass der Therapieplan mit der Schwiegertochter besprochen wurde.

Der Hausarzt der Bf bestätigt in einem Schreiben vom 22. Oktober 2020 eine insulinpflichtige Diabetes Typ II, eine Hypercholesterinämie, eine arterielle Hypertonie und eine Hyperglykämie. Aus diesem Grund ist das Vorhandensein einer Betreuungsperson medizinisch empfehlenswert.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich völlig unzweifelhaft und unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, insbesondere aus den Haftungserklärungen, dem Pensionsbescheid und den ärztlichen Bestätigungen. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte insofern gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG trotz Antrages der Bf abgesehen werden, weil der bisher vorliegende Sachverhalt unstrittig ist und damit feststeht, dass der Beschwerde antragsgemäß insofern Folge zu geben ist, als der angefochtene Bescheid aufzuheben und das Verfahren zur neuerlichen Entscheidung an die belangte Behörde zurückzuverweisen ist.

III.2. Zur genaueren Feststellung ob die Bf Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 52 NAG hat, fehlen nämlich weitergehende Sachverhaltserhebungen bzw. -feststellungen zu den Voraussetzungen nach § 52 NAG; insbesondere zur Frage, ob iSd § 52 Abs. 1 Z 5 lit. c NAG bei der Bf schwerwiegende gesundheitliche Gründe vorliegen, die die persönliche Pflege zwingend erforderlich machen. Insofern steht bereits aufgrund des derzeitigen Akteninhaltes fest, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben und die Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung an die belangte Behörde zurückzuverweisen ist. Einem Entfall der Verhandlung stehen weder Art. 6 EMRK noch Art. 47 GRC entgegen. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte daher abgesehen werden.

IV. Rechtslage:

IV.1. § 52 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz 2005 – NAG, BGBl. I Nr. 100/2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011. normiert das Aufenthaltsrecht für Angehörige von EWR-Bürgern:

„Aufenthaltsrecht für Angehörige von EWR-Bürgern

§ 52. (1) Auf Grund der Freizügigkeitsrichtlinie sind EWR-Bürger, die Angehörige von unionsrechtlich aufenthaltsberechtigten EWR-Bürgern (§§ 51 und 53a) sind, zum Aufenthalt für mehr als drei Monate berechtigt, wenn sie

1. Ehegatte oder eingetragener Partner sind;
2. Verwandter des EWR-Bürgers, seines Ehegatten oder eingetragenen Partners in gerader absteigender Linie bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres und darüber hinaus sind, sofern ihnen von diesen Unterhalt tatsächlich gewährt wird;
3. Verwandter des EWR-Bürgers, seines Ehegatten oder eingetragenen Partners in gerader aufsteigender Linie sind, sofern ihnen von diesen Unterhalt tatsächlich gewährt wird;
4. Lebenspartner sind, der das Bestehen einer dauerhaften Beziehung nachweist, oder
5. sonstige Angehörige des EWR-Bürgers sind,
   a) die vom EWR-Bürger bereits im Herkunftsstaat Unterhalt tatsächlich bezogen haben,

b) die mit dem EWR-Bürger bereits im Herkunftsstaat in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben, oder
c) bei denen schwerwiegende gesundheitliche Gründe die persönliche Pflege zwingend erforderlich machen.

(2) Der Tod des zusammenführenden EWR-Bürgers, sein nicht bloß vorübergehender Wegzug aus dem Bundesgebiet, die Scheidung oder Aufhebung der Ehe sowie die Auflösung der eingetragenen Partnerschaft mit ihm berühren nicht das Aufenthaltsrecht seiner Angehörigen gemäß Abs. 1."

IV.2. § 28 Abs. 3 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG, BGBl. I Nr. 33/2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017, regelt die Aufhebung und Zurückverweisung wie folgt:

„§ 28 [...]
(3) Liegen die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht vor, hat das Verwaltungsgericht im Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in der Sache selbst zu entscheiden, wenn die Behörde dem nicht bei der Vorlage der Beschwerde unter Bedachtnahme auf die wesentliche Vereinfachung oder Beschleunigung des Verfahrens widerspricht. Hat die Behörde notwendige Ermittlungen des Sachverhalts unterlassen, so kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen. Die Behörde ist hiebei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.
[...]"

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Die Bf ist Staatsangehörige von Bosnien und Herzegowina. Ihr Sohn ist ebenfalls Staatsangehöriger von Bosnien und Herzegowina und mit einer slowenischen Staatsangehörigen, also der Schwiegertochter der Bf, verheiratet.

V.2. Als zusammenführende Person tritt die Schwiegertochter auf.

V.3. Gemäß § 52 Abs. 1 NAG sind auf Grund der Freizügigkeitsrichtlinie EWR-Bürger, die Angehörige von unionsrechtlich aufenthaltsberechtigten EWR-Bürgern (§§ 51 und 53a) sind, zum Aufenthalt für mehr als drei Monate berechtigt, wenn sie (Z 3) Verwandter des EWR-Bürgers, seines Ehegatten oder eingetragenen Partners in gerader aufsteigender Linie sind, sofern ihnen von diesen Unterhalt tatsächlich gewährt wird; (Z 5) sonstige Angehörige des EWR-Bürgers sind, (lit. c) bei denen schwerwiegende gesundheitliche Gründe die persönliche Pflege zwingend erforderlich machen.

V.4. Die belangte Behörde geht im angefochtenen Bescheid davon aus, dass sich aus dem vorliegenden Arztbrief keine Anhaltspunkte für Komplikationen ergeben würden. Tatsächlich ergeben sich aus dem Arztbrief aber gerade auch keine

Anhaltspunkte, dass derartige Anhaltspunkte nicht bestehen würden. Vielmehr ergibt sich aus dem Arztbrief, dass der Therapieplan mit der Schwiegertochter besprochen wurde und kann nicht geschlossen werden, dass dies nur aus sprachlichen Gründen notwendig war. Auch ein entsprechender Pflegebedarf kann ebenso der Grund dafür sein. Entsprechende Erhebungen zur Fähigkeit der Bf sich selbst – insbesondere auch medizinisch – zu versorgen, fehlen. Ein Hinweis darauf ergibt sich zwar aus dem mit der Beschwerde vorgelegten Attest des Hausarztes, genauere Ermittlungen fehlen aber; ebenso dazu, dass die Bf vorgebracht hat, in Bosnien niemanden mehr zu haben, der sie pflegen könnte.

V.5. Nach gefestigter Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 26.6.2014, Ro 2014/03/0063; 10.09.2014, Ra 2014/08/0005; 26.3.2015, Ra 2014/07/0077) kommt eine Zurückverweisung der Sache an die Verwaltungsbehörde zur Durchführung notwendiger Ermittlungen gemäß § 28 Abs 3 Satz 2 VwGVG insbesondere dann in Betracht, wenn die Verwaltungsbehörde jegliche erforderliche Ermittlungstätigkeit unterlassen hat, wenn sie zur Ermittlung des maßgebenden Sachverhalts (vgl. § 37 AVG) lediglich völlig ungeeignete Ermittlungsschritte gesetzt oder bloß ansatzweise ermittelt hat.

Zwar hat die belangte Behörde Ermittlungen hinsichtlich der finanziellen Verhältnisse der Bf getätigt. Hinsichtlich der Erfüllung der Voraussetzungen des § 52 Abs. 1 Z 5 lit. c NAG hat sie aber nur ansatzweise ermittelt.

In der Verständigung von der Beweisaufnahme vom 31. Juli 2020 wurde die Bf hinsichtlich § 54 NAG und im Hinblick auf ihre finanziellen Verhältnisse informiert Ihr wurde mittgeteilt, dass die belangte Behörde davon ausgehe, dass sie sich in Bosnien selbst versorgen könne und kein Unterhaltsbedarf bestehe. Mit ihrer Stellungnahme vom 12. August 2020 legte die Bf einen Arztbrief des O E vor und brachte vor, dass sie ihren Antrag nicht aus finanziellen Gründen, sondern aus gesundheitlichen Gründen gestellt habe.

Zumal die Bf außerdem im Beschwerdeverfahren zulässigerweise eine weitere ärztliche Bestätigung vorgelegt hat, aus der sich zumindest die Empfehlung einer Betreuungsperson ergibt, ist iSd § 52 Abs. 1 Z 5 lit. c NAG zu erheben, ob sie diese Voraussetzungen erfüllt.

Die Zurückverweisung der Beschwerdesache an die zuständige Behörde liegt darin begründet, dass aufgrund der im Akt einliegenden unzureichenden medizinischen Unterlagen der Bf keine Beurteilung erfolgen kann, ob die Bf Anspruch auf den beantragten Aufenthaltstitel hat.

Im gegenständlichen Fall ist für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich außerdem nicht ersichtlich, dass die eigene Sachverhaltsermittlung eine Kostenersparnis bewirken könnte. Es ist auch insbesondere aufgrund der

persönlichen Kontaktaufnahmen der Behörde mit der Bf sowie ihrem Sohn und ihrer Schwiegertochter davon auszugehen, dass die belangte Behörde ihr Ermittlungsverfahren zu einem früheren Zeitpunkt abschließen können wird als das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ein von ihm geführtes Verfahren abschließen könnte.

V.6. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich verweist die Sache daher gemäß § 28 Abs. 3 Satz 2 VwGVG an die belangte Behörde zur Ermittlung des maßgeblichen Sachverhalts (allgemeine Voraussetzungen, Gesundheitszustand der Bf) und Erlassung eines neuen Bescheids zurück.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VI.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

VI.2. Insbesondere steht die vorliegende Entscheidung im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu Zurückverweisungen an die Behörde (vgl. VwGH 26.5.2015, Ra 2014/01/0205; 4.8.2015, Ra 2015/06/0039; 19.4.2016, Ra 2015/01/0010; 22.6.2016, Ra 2016/03/0027; 6.7.2016, Ra 2015/01/0123).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den

Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer